

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2018

Schwerin, den 16. April

Nr. 15

### Landesbehörden

#### **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 15. Februar 2018

Austausch der genehmigten WEA 17 vom Typ Vesta V126-3-3.45 MW auf eine WEA des Typs V136-3.6 MW

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) beabsichtigt den Austausch der genehmigten WKA 17 vom Typ Vesta V126-3-3.45 MW auf eine WKA des Typs V136-3.6 MW mit einer Narbenhöhe von 132 m am Standort 19386 Kritzow, OT Schlemmin, Gemarkung Schlemmin, Flur 2, Flurstück 156.

Die Anlage soll im Quartal III 2018 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage wurde eine Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich daraus, dass im Vergleich zu dem Ausgangsvorhaben durch den Wechsel des WKA-Typs gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen denkbar sind. Die Vergrößerung des Rotordurchmessers ist unwesentlich, daher kann nach Einschätzung der beteiligten unteren Naturschutzbehörde kein zusätzliches Besorgnispotenzial gesehen werden. Die

schallseitigen Umweltauswirkungen liegen sogar unter denen des Ausgangsvorhabens.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorhabensträgerin beantragt die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 19 Absatz 3 BImSchG.

Der Antrag und die Unterlagen werden gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Die Auslegung erfolgt vom **24. April 2018 bis einschließlich 23. Mai 2018**:

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Abt. Immissions- und Klimaschutz,  
Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Raum S 08,  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Montag bis Mittwoch: 8:00 – 16:30 Uhr  
Donnerstag: 8:00 – 17:00 Uhr  
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

2. im Amt Eldenburg-Lübz  
Raum 2A-10, Am Markt 22, 19386 Lübz

Montag: 8:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr und  
13:00 – 17:30 Uhr  
Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und  
13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb der o. g. Zeiten wird um telefonische Anmeldung unter 038731507310 gebeten.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **24. April 2018 bis einschließlich 6. Juni 2018** schriftlich bei den o. g. Behörden erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am **10. Juli 2018** ab 9:30 Uhr,  
im Rathaussaal, Markt 2, in 19395 Plau am See

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 157

### **Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 16. April 2018

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte mit Eingang vom 5. Februar 2018 die Fa. ATR Landhandel GmbH & Co. KG, Bahnhofsallee 44, 23909 Ratzeburg einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zentrallagers für Pflanzenschutzmittel, Saaten und Agrarzubehör gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung. Damit verbunden wurde ein Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG.

Das beantragte Lager soll eine Kapazität von insgesamt 4.210 t, davon 3.010 t Pflanzenschutzmittel, davon max. 380 t genehmigungsrelevante Gefahrstoffe haben.

Der Standort der beantragten Anlage befindet sich in der Stadt Grimmen im Gewerbegebiet „Am Stadtwald“, nordöstlich der Bundesstraße B 194, Gemarkung Grimmen, Flur 5, Flurstück 103/2.

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung 2018 erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 9.3.1G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), in der zurzeit gültigen Fassung, genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit Nummer 9.1.3 Verfahrensart G des Anhangs 1 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sind gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in der Zeit **vom 23. April 2018 bis einschließlich 22. Mai 2018** zur Einsichtnahme an folgenden Stellen ausgelegt:

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Vorpommern  
Dienststelle Stralsund  
Abt. Immissions- und Klimaschutz,  
Abfall und Kreislaufwirtschaft  
Ossenreyerstraße 56  
18439 Stralsund

Mo., Mi., Do. von 7.00 – 15.30 Uhr  
Di. von 7.00 – 17.00 Uhr  
Fr. von 7.00 – 14.00 Uhr  
und zusätzlich:

Stadt Grimmen  
– Bauverwaltung –  
Gebäude Markt 10, 18507 Grimmen

Mo., Mi., Do. von 7.00 – 12.00 Uhr und  
13.00 – 15:30 Uhr  
Di. von 7.00 – 12.00 Uhr und  
13:00 – 17:00 Uhr  
Fr. von 7.00 – 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in der Zeit **vom 23. April 2018 bis einschließlich 5. Juni 2018** schriftlich unter der Anschrift

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Vorpommern  
Dienststelle Stralsund  
Abt. Immissions- und Klimaschutz,  
Abfall und Kreislaufwirtschaft  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

oder bei oben bezeichneter zusätzlicher Stelle der Stadt Grimmen erhoben werden. Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Soweit vorliegend, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, voraussichtlich

**am 10. Juli 2018 ab 9.00 Uhr**

und, falls erforderlich, an den Folgetagen im  
Staatlichen Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Vorpommern  
Dienststelle Stralsund  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

in öffentlicher Sitzung erörtert.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 158

## **Allgemeinverfügung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2018**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 29. März 2018

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 12. November 2016 (GVOBl. M-V S. 881), wird die Fischereiausübung in den Küstengewässern wie folgt eingeschränkt:

In den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von drei Seemeilen von der Basislinie verläuft, einschließlich der Fischereibezirke gemäß § 14 KüFVO M-V, gilt die Schließungszeit nach Ziffer I Nummern 1 bis 4 der Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in der westlichen Ostsee im Jahr 2018 vom 20. Oktober 2017 (BANz. AT 06.11.2017 B4) auch für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles kleiner als acht Meter.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 159

<p><b>Herausgeber und Verleger:</b>                  Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,                  Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,                  Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98</p> <p><b>Technische Herstellung und Vertrieb:</b>                  Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,                  Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022                  E-Mail: info@tinus-medien.de</p> <p><b>Bezugsbedingungen:</b>                  Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.                  Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden                  Jahres dort vorliegen.</p> <p><b>Bezugspreis:</b>                  Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.</p> <p><b>Einzelbezug:</b>                  Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR                  zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.</p> <p>Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR                  Produktionsbüro TINUS</p>	<p><b>Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <hr style="width: 50%; margin: auto;"/> <p>Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt</p>
---	--

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**  
 – Zweigstelle Parchim –

Vom 28. März 2018

15 K 120/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 2. August 2018, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffent-

lich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stralendorf Blatt 596, Gemarkung Stralendorf, Flur 1, Flurstück 53/1, Gebäude- und Freifläche, Grünland, Hauptstraße 33, Größe: 3.582 m<sup>2</sup>

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
 Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus im Fachwerkstil mit teilausgebautem Dachgeschoss. Im EG befindet sich eine Einliegerwohnung. Das Gebäude wurde etwa 1854 errichtet und im Jahr 2001 umfangreich modernisiert. An den Fachwerkfassaden besteht Sanierungs-, im Dachgeschoss überdurchschnittlicher Renovierungsbedarf. Die Wohnfläche beträgt in der Hauptwohnung ca. 133 m<sup>2</sup> und in der Einliegerwohnung rund 65 m<sup>2</sup>. Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück eine alte Garage sowie zwei marode Carports. Die übrige Grundstücksfläche wird als Weg- und Freizeitfläche oder Grünland genutzt.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **90.000,00 EUR**

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. August 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.